

Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer Vereine



Grundreglement

**für motorwehrsportliche Wettkämpfe
mit Motorfahrzeugen**

vom 11. Juni 2005

Art. 1. Grundlagen

Weisungen des Lehrverbandes Logistik 2 (LVb Log 2), Fachbereich Verkehr und Transport (FB VT), für die ausserdienstliche Tätigkeit, ziviles Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV)

Art. 2. Zweck

Die Wettkämpfe umfassen theoretische und praktische Prüfungen, welche den spezifischen Kenntnisse der Fahrer von Militärfahrzeugen (Pneufahrzeuge) und der allgemeinen Grundausbildung der AdA angepasst sind. Sie haben zum Ziel, den militärischen Ausbildungsstand der Teilnehmer zu erhalten und die Teilnahme an den ausserdienstlichen Veranstaltungen des VSMMV zu fördern. Grosses Gewicht wird der Förderung der Kameradschaft unter den Teilnehmern während der Veranstaltung beigemessen.

Art 3. Organisatoren

Jede Sektion des VSMMV oder eine Gruppierung von mehreren Sektionen des VSMMV kann solche Veranstaltungen durchführen.

Art. 4. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind die Aktivmitglieder des VSMMV und, sofern es der Organisator zulässt und die Fahrer im Besitze einer gültigen Fahrberechtigung (gem. Art. 5) sind:

- a) Mitglieder anderer ausserdienstlicher Organisationen
- b) Detachemente aus militärischen Einheiten und Schulen
- c) Mitglieder der zivilen Polizei und der Feuerwehr (in ihren Uniformen und auf Grund ihrer entsprechenden zivilen Fahrberechtigung)
- d) Jungmotorfahrer (in Begleitung)

Art. 5. Fahrberechtigung

5.1 Patrouillenführer

Der Patrouillenführer muss nicht zwingend im Besitz einer militärischen Fahrberechtigung sein.

5.2 Fahrer

Die militärische Fahrberechtigung ist nur zusammen mit dem zivilen Führerausweis gültig (Ausnahme Art. 4, Lit. c). Die entsprechenden Fahrausweise für die im Wettkampf eingesetzten Fahrzeuge müssen am Start vorgewiesen und kontrolliert werden. Die Einschränkung "nur im Zusammenhang mit dem Rep Dienst" erlaubt keine Material- und Personentransporte.

5.3 Übrige AdA und Funktionäre

Diese sind nur fahrberechtigt, wenn sie neben dem zivilen Führerausweis auch im Besitz einer gültigen militärischen Fahrberechtigung der entsprechenden Fahrzeugkategorie sind.

5.4 Mitglieder der zivilen Polizei und der Feuerwehren

Diese müssen im Besitz des entsprechenden zivilen Führerausweises sein, welcher für das zu führende Militärfahrzeug erforderlich ist. Der zivile Ausweis der Kat. C1 mit Zusatzcode 118 (schwere Feuerwehrmotorwagen mit Arbeitsgeräten) berechtigt nur, Fahrzeuge der Kat. 920 zu führen. Das Führen von Fahrzeugen der Kat. 930 und 931 mit dem Ausweis C1 118 ist nicht erlaubt.

5.5 Jungmotorfahrer (JMF)

Jungmotorfahrer nehmen in ziviler Kleidung an den Anlässen teil. JMF können als Patrouillenführer eingesetzt oder als Drittperson zu Lernzwecken eine Mannschaft begleiten. Solche Begleiter sind als Teilnehmer „hors concours“ zu melden und werden nicht klassiert. Wird der JMF als Fahrer eingesetzt, muss er im Besitze des entsprechenden zivilen Führerausweises und mindestens im Besitze der militärischen Fahrberechtigung 921 sein sowie den Jungmotorfahrerkurs 2 bestanden haben. Eine Begleitperson fährt auf dem Beifahrersitz mit. Sie muss seit mindestens 3 Jahren im Besitze der für das Militärfahrzeug erforderlichen militärischen Fahrberechtigung sein und das 23. Altersjahr vollendet haben.

Art. 6. Bewilligung des Anlasses

Der Organisator reicht 8 Wochen vor dem Anlass ein vollständig ausgefülltes Gesuch für eine „Ausserdienstliche Veranstaltung“ (Form. 13.111) über den Technischen Regionalleiter VSMMV ein.

Art. 7. Versicherung

Ist der Anlass vom HEER bewilligt, sind die aktiven und ehemaligen Angehörigen der Armee in Uniform (Teilnehmer und Funktionäre) sowie die Jungmotorfahrer bei der Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert. Sinngemäss gilt dies auch für Haftpflichtfälle bei Motorfahrzeugunfällen und für die am Anlass verursachten Sachschäden. Der Organisator hat den Erhalt der Bewilligung des HEERES vor dem Anlass zu überprüfen.

Für nicht militärische Funktionäre und Kurshelfer verfügt der VSMMV über eine Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung. - Die Versicherung der Polizei- und Feuerwehrangehörigen ist deren Sache.

Art. 8. Fahrzeuge

Der Organisator bestellt die notwendigen Militärfahrzeuge mit Form. 13.111. Von der Armee auferlegte Abgabebeschränkungen (z.B. Anzahl, Fahrzeugtyp, Verfügbarkeit) sind vom Organisator zu akzeptieren. Es sollen möglichst nur Fahrzeuge benutzt werden, die den neusten Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen.

Der Organisator ist zuständig für die Zuteilung der Fahrzeuge an die startenden Mannschaften.

Art. 9. Zusammensetzung der Mannschaften

Patrouillen bestehen aus einem Fahrer und einem Patrouillenführer (Navigator). Ausnahme: JMF (gem. Art. 5).

Gymkhanas und Militaries können einzeln bestritten werden.

Art. 10. Einschreibung

Die Einschreibung erfolgt nach den Richtlinien des Organisers. Er entscheidet auch über die Annahme oder Ablehnung von verspätet eingereichten Anmeldungen.

Art. 11. Startgeld (Teilnahmegebühr)

Der Organisator legt das Startgeld fest. Es soll lediglich kostendeckend sein.

Art. 12. Tenue

Während des ganzen Anlasses ist der TAZ 90 (ohne Waffe) vorgeschrieben (gemäss den Richtlinien des Zentralpräsidenten VSMMV über das Tenue und das Verhalten während der ausserdienstlichen Tätigkeiten). Vorbehalten bleiben Art. 4c und 4d. - Der TAZ 90 wird auf Anfrage vom Organisator zur Verfügung gestellt.

Art. 13. Verpflegung und Unterkunft

13.1 Verpflegung

Die Verpflegung ist vom Organisator zu regeln und ist im Startgeld inbegriffen.

13.2 Unterkunft

Muss am Vorabend der Veranstaltung eingerückt werden oder endet der Anlass (inkl. Rangverkündigung) erst nach Mitternacht, muss der Organisator auf Anfrage eine Unterkunft zur Verfügung stellen.

Art. 14. Teilnehmerkategorien

Die Konkurrenten können in zwei Kategorien eingeteilt werden:

- 14.1. Kategorie VSMMV Mitglieder der Sektionen des VSMMV
- 14.2. Kategorie Gäste Mitglieder anderer militärischer Vereine, übrige AdA, Angehörige der Polizei, Zivilschutz und Feuerwehren

Art. 15. Besondere Organisationsvorschriften

Der Organisator hat die Ruhezeit der Fahrer zu beachten. Sofern die eingesetzten Funktionäre Fahrzeuge führen, ist auch diesen die vorgeschriebene Ruhezeit zu gewähren. Er hat die dafür notwendigen Unterkünfte bereit zu halten.

Das Sonntagsfahrverbot ist vom Organisator einzuhalten. Fahrten auf geschlossenen Arealen sind gestattet, wenn keine übermäßige Lärmbelästigung verursacht wird. Für Fahrzeugverschiebungen zwischen geschlossenen Arealen (z.B. für die Fahrzeugabgabe), ist eine Bewilligung des LVb Log 2 erforderlich.

Mit der Rangverkündigung und der zu gewährenden Ruhezeit soll der Anlass nicht mehr als 36 Stunden dauern.

Der Organisator kann parallel zwei Wettbewerbe mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden (2 Kategorien) anbieten. Damit soll eine Motivation für die erfahrenen und weniger erfahrenen Mannschaften geschaffen werden. Die Mannschaft muss bei der Einschreibung angeben, in welcher Kategorie sie starten will.

Art. 16. Wettbewerbsdziplinen

Ein Anlass kann die folgenden Disziplinen umfassen:

16.1 Hauptsächlich

Zuverlässigkeits- oder Orientierungsfahrten (Fahren nach Karte, Kartenausschnitten, Blindkarte, Fotos, Krokis, Fahrbefehl, Wegweiser usw. in vorgeschriebenen Sollzeiten)

16.2 Zusätzlich

Als zusätzliche Arbeitsposten können die folgenden Disziplinen in die Orientierungsfahrt integriert werden (siehe auch Anhang I und II):

- Oekonomisches Fahren / Verbrauchswettbewerbe
- Geschicklichkeitswettbewerbe (Gymkhana, Military)
- Allgemeines fachtechnisches Wissen
- Kenntnisse der Vorschriften über den zivilen und militärischen Strassenverkehr (SVG/VMSV)
- Unfallverhütung.
- Fahrzeugunterhalt, Leistungsnormen, Parkdienst, Pannenhilfe
- Materialkenntnisse
- Allgemeines militärisches Wissen
- ACSD
- Kameradenhilfe
- Flugzeug- und Panzererkennung
- Marschübungen mit und ohne Kompass
- Schiessen
- Handgranaten werfen
- Distanzen schätzen

Art. 17. Hilfsmittel

17.1 Erlaubte Hilfsmittel

Bleistift, Farbstifte, Kugelschreiber, Kartenmassstab, Radiergummi, Lupe, Leuchtlupe, Zeichenmaterial, RAPEX, Kartenbrett, Regl. 61.9, Merkblätter "Sicheres Kartenlesen" und "Zeichenerklärung".

17.2 Verbotene Hilfsmittel

Stirnlampen und jegliche privaten Beleuchtungen, sämtliche elektronischen Geräte (wie z.B. GPS, Natel usw.) privates Kartenmaterial. Das Benützen verbotener Hilfsmittel wird mit Strafpunkten geahndet.

17.3 Folgende Hilfsmittel werden gegebenenfalls zur Verfügung gestellt:

Kompass, Taschenlampe mit Reservebatterie, Schreibmaterial und die Merkblätter "Sicheres Kartenlesen" und "Zeichenerklärung". - Allen Teilnehmern muss ein Notfallzettel

mit den Notrufnummern der Polizei, der Rettungsdienste und einer Kontaktperson des Organisators abgegeben werden.

Art. 18. Besondere Vorschriften für Orientierungsfahrten

Siehe Anhang I !

Art. 19. Verkehrsvorschriften

Die zivilen und militärischen Verkehrsvorschriften gelten auch für die Wettkämpfe. (Siehe auch Anhang I !)

Art. 20. Unfälle und Landschäden

Bei einem Unfall müssen die beteiligten Fahrzeuge anhalten und die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Unfallstelle und zur Ersten Hilfe treffen.

Sind Zivilfahrzeuge am Unfall beteiligt, ist die Polizei zu benachrichtigen. Bei Verletzten sind zusätzlich die Rettungsdienste aufzubieten.

Jeder Unfall, ob mit oder ohne Verletzte sowie Landschäden müssen sofort dem Organisator unter Angabe des Schadenortes (Koordinaten) gemeldet werden.

20.1 Schadendeckung

Landschäden, die nicht mit einem Motorfahrzeugunfall im Zusammenhang stehen, sind vom Bundes gedeckt.

20.2 Schadenbeseitigung

Die Schadenbeseitigung muss im Rahmen des Möglichen vom Verantwortlichen selbst durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Landeigentümer beigezogen werden.

20.3 Meldung

Wenn der Schaden nicht vom Verursacher selber beseitigt werden kann, ist der Organisator verantwortlich für die Schadenmeldung an den Eigentümer und den Feldkommisär der Gemeinde (Gemeindverwaltung), auf deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist.

Bei jedem Verkehrsunfall und den nicht beseitigten Landschäden ist das **Schadenzentrum VBS, 3003 Bern (Gratisnummer 0800 55 23 33)** schriftlich zu benachrichtigen (Unfallrapport, Form 13.101). Gleichzeitig ist dem LVb Log 2, Kdo Fahrausbildung Armee (Kdo FAA) Meldung zu erstatten.

Art. 21. Verantwortung bei Schäden und Verlusten

Die für die (Land-, Fahrzeug oder Material-) Schäden Verantwortlichen (bzw. die Mannschaft) können an den Reparaturkosten beteiligt werden. Bei Verlusten an Fahrzeugen und Material haftet allein die betroffene Mannschaft.

Art. 22. Proteste

Proteste sind von der Mannschaft schriftlich so bald wie möglich, jedoch spätestens 30 Minuten nach dem Anschlag der offiziellen Ranglisten beim Organisator einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über den Protest, nachdem er die betroffene(n) Partei(en) angehört hat.

Art. 23. Rangliste

Die Klassierung erfolgt durch Zusammenzählen der Strafpunkte und nach Abzug allfälliger Gutschriften. (Siehe Anhang II!)

Sieger wird die Mannschaft mit der kleinsten Anzahl Strafpunkte. Bei Punktegleichheit entscheidet das bessere Ergebnis der Arbeitsposten (gem. Art. 16). Der Organisator entscheidet auch, welche Gewichtung den einzelnen Arbeitsposten beigemessen wird und gibt diese Gewichtung vorgängig bekannt.

Die Rangierung erfolgt nach Kategorien und Schwierigkeitsgraden (siehe Art. 14 und 15!). Zudem ist je eine Gesamtrangliste getrennt nach Schwierigkeitsgraden zu erstellen, welche alle teilnehmenden Mannschaften umfasst.

Bei den Schweizerischen Militärmotorfahrertagen (SMMFT) ist der Sieger in der Kategorie VSMMV **Schweizer Meister**.

Eine vom Rechnungsbüro unabhängige Kontrollinstanz überprüft die Ranglisten vor deren Veröffentlichung.

Art. 24. Rangverkündigung

Die Rangverkündigung ist offizieller Programmteil.

Die Rangverkündigung muss spätestens 1½ Stunden nach dem Ende des Wettkampfs durchgeführt werden. Zeit und Ort der Rangverkündigung muss im Wettkampfprogramm aufgeführt sein.

Es ist zu wünschen, dass jedem Teilnehmer ein Erinnerungspreis abgegeben werden kann. Nach Möglichkeit erhalten die ersten drei Konkurrenten / Mannschaften einen Spezialpreis. Mindestens ist jedoch den Siegern der Gesamtranglisten nach Schwierigkeitsgraden (gem. Art. 23) ein Spezialpreis zu überreichen.

Art. 25. Schlussbestimmungen

Mit der Einschreibung anerkennen die Konkurrenten das vorliegende Grundreglement und seine Anhänge I und II. Sie verzichten ausdrücklich auf jede Forderung gegenüber den Organisatoren.

Das vorliegende Grundreglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente des VSMMV.

Werden dieses Grundreglement und seine Anhänge ergänzt, sind diese Änderungen Teilnehmern und Funktionären schriftlich bekannt zu geben.

In Zweifelsfällen gilt der deutsche Text dieses Reglementes.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizerischer Militärmotorfahrervereine (VSMMV)

3600 Thun, den 10. Juni 2005

Der Zentralpräsident VSMMV

Der Präsident TK VSMMV

Oberst Walter Baumann

Hptm Philippe Corpataux

Genehmigt durch den Lehrverband Logistik 2, Kdo Fahrausbildung Armee

3600 Thun, den

Anhänge

Anhang I: Besondere Wettkampfvorschriften für Orientierungsfahrten
Anhang II: Handgranaten werfen und Distanz schätzen

Anhang I

Besondere Wettkampfvorschriften für Orientierungsfahrten

1. Allgemeines

- a) Hilfe von Dritten ist nur bei Unfällen und/oder Pannen erlaubt.
- b) Gegenseitige Hilfeleistungen und Absprachen unter den Mannschaften sind verboten.
- c) Nähert sich eine Mannschaft einem Unfall, muss ungeachtet des Wettkampfes Hilfe geleistet werden. Es sind alle nötigen Massnahmen zur Bergung von Personen und Material zu treffen.
- d) Als Notfall (Unfall) gilt auch die Hilfe für eine in Not geratene Mannschaft, welche die Konkurrenz nicht ohne Hilfe Dritter wieder aufnehmen kann (z.B. wenn ein Fahrzeug geborgen werden muss).
- e) Die Hilfe bei Unfällen oder Notfällen muss auf der Bordkartenrückseite der helfenden Equipe dokumentiert und unterschriftlich mit Ort, Art des Ereignisses, Zeit, Zeitaufwand und der Nummer der in Not geratenen Mannschaft bestätigt werden.
- f) Der Entscheid über gutzuschreibende Zeit obliegt allein dem Organisator.
- g) Schiessuntaugliche Teilnehmer müssen dies beim Einrücken belegen (Vorlage des DB).

2. Besonderes

- a) Eine rote Fahne bedeutet HALT.
- b) Den Jalons der organisierenden Sektion ist zwingend zu folgen.

3. Streckenprüfung / gesetzliche Bestimmungen

- a) Der Wettkampf muss von neutralen, von der Teilnahme ausgeschlossenen Personen überprüft werden. Diese unterliegen der absoluten Schweigepflicht.
- b) Jede Etappe sollte mit einem Fahrzeuge der entsprechenden Kategorie geprüft worden sein.

- c) Jedes Etappenblatt muss einen genau definierten Anfangs- und Endpunkt enthalten.
- d) Jede Sonderaufgabe muss auf der abgegebenen Karte eindeutig bestimmbar sein.
- e) Funktionäre sollten mit einer farbigen Armbinde gekennzeichnet sein.
- f) Für mit M+Schildern versehene, nicht speziell gekennzeichnete Fahrzeuge ist keine Sonderbewilligung bei Gemeinden oder Kantonen einzuholen, deren Strassen befahren werden (Art. 52, Abs. 2 SVG).
- g) Das Befahren von mit einem zivilen oder militärischen Fahrverbot belegten Strassen muss von derjenigen Behörde oder Person bewilligt werden (Polizei, Gemeinde, privater Besitzer, Militärpolizei usw.), welche das Verbot erlassen hat. Die Aufhebung des Verbotes wird mit einem nach oben weisenden Jalon des Organizers angezeigt.
- h) Das Wettkampfbeglement muss allen Teilnehmer vor dem Start bekannt gegeben werden.
- i) Die vom Organizer vorgesehene Fahrstrecke muss am Schluss der Veranstaltung den Teilnehmern gezeigt werden können. Es muss eine entsprechende Karte mit Angaben zu den Kontrollposten angeschlagen werden.

4. Kontrollposten

Muster von Kontrollmitteln und der verbindlichen Jalons müssen vor dem Start den Teilnehmern gezeigt werden.

a) Durchfahrtskontrollposten (DKP)

DKP müssen am rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung gut sichtbar auf einer Höhe von 30 cm - 100 cm ab Boden aufgestellt werden.

DKP können aus Zahlen und/oder Buchstaben oder aus einer Lochzange bestehen.

Es können auch falsche DKP gesetzt werden.

b) Anhalte- oder Arbeitsposten

Die Posten sind mit einer roten Fahne gekennzeichnet. Die Aufgabenstellung und ihre Bewertung müssen schriftlich und in den Amtssprachen vorliegen.

Jeder Arbeitsposten umfasst nur eine Prüfung pro Equipe bzw. je eine für Fahrer und Equipenchef getrennt.

5. Bordkarten

Die Bordkarten müssen gut lesbar mit Name, Vorname, Startnummer, Sektion usw. beschriftet sein. Fehlende oder nicht leserliche Angaben werden mit Strafpunkten geahndet.

Jeder Kontrollposten ist unverzüglich und unauslöschlich im nächsten leeren Feld der Bordkarte einzutragen bzw. zu lochen.

Trennt sich die Mannschaft, bleibt die Bordkarte beim Patrouillenführer.

Der Verlust der Bordkarte sowie deren Fälschungen führen zur Disqualifikation für die entsprechende Etappe. Änderungen oder unklare Einträge werden mit Strafpunkten geahndet.

6. Etappen

- a) Für jede Etappe gilt eine Soll- und eine Maximalzeit. Die Maximalzeit sollte höchstens das Anderthalbfache der Sollzeit betragen
- b) Alle Etappen sollten im Rahmen des Möglichen hinsichtlich Zeit, Anzahl der Kontrollposten usw. gleich gewichtet sein.
- c) Der Organisator kann Arbeitsposten einfügen. Die Arbeiten basieren auf den Disziplinen der "Leistungsnormen" resp. der gültigen Verordnungen des LVb Log 2, FB VT.
- d) Befinden sich Arbeitsposten (gem. Art. 16) innerhalb einer Etappe, darf die dafür aufgewendete Zeit nicht in den für diese Etappe vorgegebenen Soll- und Maximalzeiten eingerechnet sein. Die Arbeitsposten können auch vor oder nach einer Etappe eingebaut werden.
- e) Bei Postenarbeiten, die eine körperliche Leistung verlangen, muss dem Alter der Teilnehmer Rechnung getragen werden.

7. Bewertung / Strafpunkte

Strafpunkte

Basis für die Bewertung ist der DKP.

7.1 Falscher oder fehlender DKP

100 % DKP

7.2 Arbeitsposten

Die gestellten Aufgaben werden frei bewertet, dürfen aber die folgenden Limiten nicht übersteigen:

- Bewertung der Equipe max. 200 % DKP
- oder getrennte Bewertung von Fahrer max. 100 % DKP
- und Equipenchef max. 100 % DKP
- nicht angefahrener Arbeitsposten 400 % DKP

7.3 Mangelhafte Bordkarte

max. 10 % DKP / Mangel

7.4 Mitführen verbotener Hilfsmittel

500 % DKP

7.5 Überschreiten der Sollzeit

max. 5 % DKP / Minute

7.6 Überschreiten der Maximalzeit

Total Strafpunkte der Etappe *) + 10'000

7.7 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit

Überschreitung	Innerorts	Ausserorts	Besondere Anordnung °°)
1 - 5 km/h	100 % DKP	100 % DKP	100 % DKP
6 - 10 km/h	250 % DKP	250 % DKP	250 % DKP
11 - 15 km/h	500 % DKP	500 % DKP	500 % DKP
16 - 20 km/h	Disqualifizierung von der Etappe °)	500 % DKP	500 % DKP
20 - 25 km/h	Disqualifizierung vom Wettkampf	Disqualifizierung von der Etappe °)	Disqualifizierung von der Etappe
> 25 km/h		Disqualifizierung vom Wettkampf	Disqualifizierung vom Wettkampf

Die Geschwindigkeit wird mit einem geeigneten Gerät gemessen.
Die Messtoleranz beträgt bis 50 km/h 10 % des Sollwertes, über 50 km/h generell 5 km/h.

°) Vorbehalten bleiben administrative und strafrechtliche Folgen, wenn die Überschreitung bei einer offiziellen zivilen oder militärischen Geschwindigkeitskontrolle festgestellt wird.

°°) Die Höchstgeschwindigkeit wird vom Organisator für einen bestimmten Abschnitt vorgegeben.

Achtung! Wird die Geschwindigkeit von der Zivil- oder der Militärpolizei gemessen, müssen fehlbare Fahrer mit entsprechenden Bussen oder administrativen Massnahmen (Führerausweisentzug) rechnen. Es empfiehlt sich darum, Messgeräte z.B. vom TCS oder ähnlichen Organisationen zu verwenden. Die Verwendung von privaten Geräten obliegt dem Organisator; diese können auf der ganzen Strecke eingesetzt werden.

7.8 Rückzug von der Konkurrenz

(Mannschaft nicht am Etappenstart erschienen)

50'000 Strafpunkte

7.9 Disqualifikation

(= Mannschaft, die wissentlich oder grobfahrlässig gegen die Regeln des Anlasses verstösst. Die Mannschaft wird von der Konkurrenz ausgeschlossen und in der Rangliste als "disqualifiziert" aufgeführt aber nicht klassiert.)

Entscheid liegt beim Organisator

100'000 Strafpunkte **)

*) alle DKP + Differenz zwischen Ideal- und Maximalzeit + Total der Arbeitsposten

**) zusätzlich zu "Total Strafpunkte der Etappe + 2'000"

Anhang II

1. Handgranaten werfen

HG Wurfkörper HG 85 oder Mark HG 85

Ziele	- Kreis von 3 m im Durchmesser	Distanz:	20 m
	- Fenster 1m breit und 1,4 m hoch	Distanz:	12 m
	- Fenster 1 m breit und 0,7 m hoch	Distanz:	12 m
	- Graben 1 m lang und 0,6 m breit	Distanz:	10 m
	- Trichter ca. 2 m Durchmesser	Distanz:	20 m
	- Türe 0,8 m breit und 2 m hoch	Distanz:	15 m

Standort des Werfers Nach Möglichkeit aus einer Deckung heraus, wie z.B. Graben, Mulde, Mauer usw.

Trefferermittlung	- Beim Kreis:	Endlage
	- Bei Fenstern und Türen:	Durchflug
	- Bei Graben und Trichter:	Endlage

Andere Wurfanlagen oder Trefferbewertungen sind nicht zulässig. Es müssen nicht alle Wurfprogramme in der Übung eingeschlossen sein.

2. Distanzschätzen

Bei Tag Distanzen bis maximal 1200 m

Bei Nacht Distanzen bis maximal 100 m

Differenzen bis 10% gelten als richtig.

Falschschätzungen bis 30% werden abgestuft bewertet.

Andere Distanzen sind nicht zulässig.